

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Sixt SE erklären:

Den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 (nachfolgend „Kodex“) wird und wurde mit folgenden Abweichungen entsprochen:

- Empfehlung B.5: Nach Auffassung des Aufsichtsrats würde die Festlegung einer allgemeinen Altersgrenze für Vorstandsmitglieder die Auswahl der in Betracht kommenden Kandidaten einschränken und somit den Interessen der Sixt SE zuwiderlaufen.
- Empfehlung C.2: Angesichts des Umstandes, dass der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern besteht, von denen satzungsgemäß nur zwei Mitglieder gewählt werden, würde die Festlegung einer allgemeinen Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder die Auswahl der in Betracht kommenden Kandidaten einschränken und somit den Interessen der Sixt SE zuwiderlaufen.
- Empfehlung C.5: Der Aufsichtsratsvorsitzende der Sixt SE, Herr Friedrich Jousen, ist gleichzeitig Vorstandsvorsitzender der ebenfalls börsennotierten TUI AG. Herr Jousen hat gegenüber der Sixt SE erklärt, dass die mit den beiden Ämtern verbundenen Arbeitsbelastungen miteinander vereinbar sind.
- Empfehlungen D.2 bis D.5 sowie D.11: Da der Aufsichtsrat der Sixt SE satzungsgemäß aus drei Mitgliedern besteht, werden keine Ausschüsse gebildet.
- Empfehlung F.1: Die Sixt SE wird sämtliche kursrelevanten Tatsachen den Analysten und allen Aktionären mitteilen. Nach Ansicht der Sixt SE wäre eine Mitteilung sämtlicher nicht kursrelevanter Tatsachen, die Finanzanalysten und vergleichbaren Adressaten mitgeteilt werden, an alle Aktionäre deren Informationsinteresse nicht förderlicher.
- Empfehlung F.2: Die Veröffentlichung des Konzernabschlusses und Konzernlageberichts erfolgt innerhalb der gesetzlichen Fristen. Zwischenberichte werden innerhalb der börsenrechtlich vorgegebenen Fristen veröffentlicht. Die vom Kodex vorgesehenen Veröffentlichungsfristen sind nach Auffassung der Sixt SE den Informationsinteressen der Anleger, Gläubiger, Mitarbeiter und Öffentlichkeit nicht förderlicher.
- Empfehlungen G.1. und G.2.: Die Festlegung von individuellen Ziel-Gesamtvergütungen neben einer Maximalvergütung begründet nach Auffassung des Aufsichtsrats weder einen zusätzlichen Anreiz für den Vorstand noch einen weiteren Vorteil für die Sixt SE.
- Empfehlung G.7: Eine langfristige Festsetzung von Leistungskriterien für variable Vergütungsbestandteile ist nach Auffassung des Aufsichtsrats der Nachhaltigkeit förderlicher als eine jährliche Festlegung für das jeweils bevorstehende Geschäftsjahr.
- Empfehlung G.10: Die Verträge der Vorstandsmitglieder sehen nicht vor, dass variable Vergütungsbeträge überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend gewährt werden sollen. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass eine solche Ausgestaltung der langfristigen Förderung des Unternehmenswohls und der Gewährleistung eines nachhaltigen und langfristigen Unternehmenserfolgs nicht förderlicher wäre.

Pullach, im Dezember 2020

Für den Aufsichtsrat der Sixt SE

gez. Friedrich Jousen
(Vorsitzender)

Für den Vorstand der Sixt SE

gez. Erich Sixt
(Vorsitzender)